

# Gastwirtschaftsgesetz

der

## Gemeinde Filisur

---

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) von der Gemeindeversammlung erlassen am 16. Dezember 1999.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

#### Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

Dieser ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.

### II. Bewilligungen

#### Art. 3

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten Speisen und Getränken
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Getränke konsumiert werden (auch Fest- und Gelegenheitswirtschaften)

Die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung erforderlich. (vgl. Art. 8)

**Art. 4**

Gesuch

<sup>1</sup>Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes und 14 Tage vor der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei Filisur einzureichen.

<sup>2</sup>Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

<sup>3</sup>Dem Gesuch für Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes sind zusätzlich noch beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterzeichnete Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Die Bewilligung erlischt mit:

- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung

**Art. 5**

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

Geeignet sind im Normalfall Betriebe, welche über die gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

**Art. 6**

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

**Art. 7**

Vergrosserungen,  
Verlegung,  
Änderung der  
Betriebsart

<sup>1</sup>Erhebliche Vergrosserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

<sup>2</sup>Für das Gesuch gilt Artikel 4 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

**Art. 8**

Kleinhandel  
mit gebrannten  
Wassern

<sup>1</sup>Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

<sup>2</sup>Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### **III. Gesundheitliche und lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen**

**Art. 9**

Betriebe

Die Gastwirtschaftsbetriebe sollen hell, sauber und mit guter Heizung und Lüftung versehen sein.

**Art. 10**

Einrichtungen

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken sowie die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

**Art. 11**

Sanitäre Anlagen

Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht und in der Regel unentgeltlich zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen.

#### IV. Öffnungszeiten

##### Art. 12

Betriebe

Die Betriebe können unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher (öffentlich- und privatrechtlicher) Bestimmungen ihre Öffnungszeiten selber festlegen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Jugendschutz es erfordern, können die Öffnungszeiten beschränkt werden.

##### Art. 13

Anlässe

Für Anlässe können die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt werden.

##### Art. 14

Toleranzfrist

<sup>1</sup>Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

<sup>2</sup>Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

#### V. Gebühren

##### Art. 15

Bewilligungs-  
gebühren

<sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe bis Fr. 500.--
- b) für Anlässe bis Fr. 300.--
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderungen der Betriebsart bis Fr. 300.--

<sup>2</sup>Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Die Gebühren sind bei Empfang der Bewilligung zu entrichten.



Besondere Gebühren	<b>Art. 16</b>  Für weitere Amtshandlungen, wie außergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 200.- erhoben.
-----------------------	---

## **VI. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

Im Allgemeinen	<b>Art. 17</b>  Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 18 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.
----------------	---

Ordnungsbusse	<b>Art. 18</b>  <sup>1</sup> Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.-- bis Fr. 50.-- zu bezahlen.  <sup>2</sup> Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 17 zur Anwendung.  Diese Bestimmungen gelten in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und Art. 14.
---------------	--

Rechtsmittel	<b>Art. 19</b>  Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.
--------------	--

## **VII. Schlussbestimmungen**

Ausführungs- bestimmungen	<b>Art. 20</b>  Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
------------------------------	---

**Art. 21**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsge-  
setz vom 18. Dezember 1981 sowie alle damit in Widerspruch ste-  
henden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 22**

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup>Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte  
Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person  
den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

<sup>2</sup>Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach  
neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

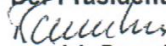
**Art. 23**

Inkrafttreten

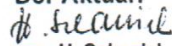
Dieses Gesetz wurde in der Gemeindeversammlung vom 16. De-  
zember 1999 mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen angenom-  
men und tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

**GEMEINDEVORSTAND FILISUR**

**Der Präsident:**

  
gez. Jak. Barandun

**Der Aktuar:**

  
gez. H. Schaniel